

**Einsätze im Berichtszeitraum
(03.03. bis 08.04.)****(09/2012):**

21.03. (15:18 Uhr)
Bergung einer leblosen Person,
Kinzigdamm, Nähe Möschlesee
Im Einsatz waren 6 Kameraden
Fahrzeuge: StLF 10/6

(10/2012):

21.03. (18:37 Uhr)
brennender Holzhaufen/Gestrüpp,
Plättleweg in Richtung Südring
Im Einsatz waren 18 Kameraden
Fahrzeuge: LF 8/6

(11/2012):

27.03. (06:54 Uhr)
brennender Bauwagen
Gemark. Krumme Äcker, Kochgässle
Im Einsatz waren 21 Kameraden
Fahrzeuge: LF 8/6, StLF 10/6

Aus der Urlaubsabteilung**Verschollen in Down Under?**

Wer darauf wartet, dass uns unser Mann in Australien, Hannes Hoppler, mit spannenden Berichten von den dort tätigen Feuerwehren versorgt oder uns gar mit Fotos von roten, gelben oder sonst wie farbigen Feuerwehrautos verwöhnt, wurde bisher enttäuscht. Außer ein paar Kängurus, drei kleinen Schlangen und einer dreißig Jahr alten Rostlaube gab die Reise auf den fünften Kontinent noch nicht viel her. Aber wir geben die Hoffnung nicht auf. Schließlich ist er in den letzten drei Monaten erst viermal die Westküste hoch und runter gefahren und hat vom Rest des

Landes noch nichts gesehen. Dabei ist Australien doch so grooooooß.

Aber vielleicht hat er auch nur die Abzweigung in Richtung Sydney verpasst....
Wir bleiben dran!



s'brennt-Reporter Hannes Hoppler möchte am liebsten die ganze Welt umarmen.

Rechtliches und Amtliches**Satzung der Feuerwehr Ortenberg**

Der folgende Paragraph sollten sich alle aktiven Kameraden aufmerksam durchlesen. Vor allem mit Absatz 5 ist nicht zu spaßen...

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(7) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(8) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro andnen. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.